

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Friedeburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Friedeburg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.

Friedeburg, den 30.01.2024

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

H. Goetz